

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/10/22 2000/14/0083

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.10.2002

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §311 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

B-VG Art132;

VwGG §27 Abs1 idF 1995/470;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 97/15/0132 E 19. November 1998 VwSlg 7330 F/1998 RS 3

### Stammrechtssatz

Das Gesetz (§ 311 Abs 1 BAO und § 27 VwGG) verbietet die Verzögerung bei der Erledigung von Parteienanbringen. Daran ändert nichts, daß, weil für die Inanspruchnahme der Haftung die Sachlage und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Haftungsbescheides maßgebend ist, unter Umständen bei einem weiteren Zuwarten - etwa im Fall des Auftauchens weiteren Vermögens beim Primärschuldner - ein anders lautender Bescheid hätte ergehen müssen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140083.X06

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at